

**DS-Nr. 329/16-21**

**Verwendung von Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe  
hier: Bindung von Mitteln für Soziale Wohnraumförderung; Förderung des  
Mietwohnungsneubaus**

**Beschluss des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Bindung gemäß § 10 Fehlbelegungsabgabe – Gesetz (FBAG) im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung erfolgt und das Aufkommen aus der Fehlbelegung zur Mitfinanzierung für die unten genannten Wohnungen nach den Richtlinien der Sozialen Wohnraumförderung „Mietwohnungsneubau“ des Landes eingesetzt wird.
2. die Belegung der Wohnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen – Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWOFG) erfolgt.

**B. Beschluss**

1. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe aus dem **Zeitraum 01.07.2016 – 28.02.2018 in Höhe von 420.000,-- Euro** wird wie folgt gebunden:

<b>Rheingauer Straße 27</b>	<b>18 Wohneinheiten (geförderte seniorengerechte Wohnungen)</b>
<b>Brandenburger Straße 7</b>	<b>24 Wohneinheiten (geförderte Familienwohnungen)</b>

2. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 24.04.2018